

Dezernat II
Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde

Mehrfertigung

Mit Zustellungsurkunde

EAG mbH Zobes/Vogtland
Geschäftsführer Herr Buschner
Mechelgrüner Straße 12
08541 Zobes

AZ: 106.11/69670/08/8.6/16-1 392-2152 20.05.2009
Bearb.: Fr. Altmann

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf wesentliche Änderung der Beschaffenheit der genehmigungsbedürftigen Anlage
zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen – Neubau und Betrieb eines Gärprodukt-
lagers – auf den Flurstücken 660/1; 661/1; 705/1 der Gemarkung Neuensalz und dem Flur-
stück 558/2 der Gemarkung Zobes**

Antrag vom 28.01.2009, Posteingang 04.03.2009

Anlagen: 1 Mehrfertigung der Genehmigung
1 Antragsexemplar
1 Kostenverfügung mit Überweisungsvordruck
1 Baustellenschild
1 Anzeige der Aufnahme der Nutzung
1 Baubeginnsanzeige

A. Entscheidung

1. Der Firma EAG mbH Zobes/Vogtland, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Gunter Buschner, wird auf den Antrag vom 28.01.2009 gemäß § 16 BImSchG die

**immissionsschutzrechtliche
Genehmigung**

zur Neuerrichtung und Betrieb eines Gärproduktlagers in 08541 Zobes, auf dem Flurstück Nr. 661/1 der Gemarkung Neunsalz erteilt.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieser Entscheidung wird angeordnet.
3. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:
 - Errichtung von 2 Vorlagebehältern mit einem Gesamtvolumen von jeweils 174 m³, ausgerüstet mit 1 Stck. Rührwerk, 1 Stck. Tauchmotorpumpe, 1 Stck. Füllstandmessung
 - Neubau einer Maschinenhalle mit einer Abmessung von ca. 10 m x 6 m x 4 m, inklusive eines Kranträgers mit Laufkatze und Haspelfahrwerk 2,0 t
 - Errichtung eines Wärmetauschers mit einem Betriebsdruck von 4,0 bar
 - Neubau eines Fugatschachtes mit einem Gesamtnutzvolumen von 8 – 10 m³, ausgerüstet mit 1 Stck. Tauchpumpe und 1 Stck. Füllstandsmessung
 - Bau eines Gärproduktlagers mit einem Gesamtvolumen von 6.265 m³, ausgerüstet mit einem Doppelmembrangasspeicher, 2 Stck. Rührwerke, 2 Stck. Bedienpodeste ca. 1,5 m² mit Steigleiter und Rückenschutz
 - Bau eines Gärproduktlagers mit einem Gesamtvolumen von 6.265 m³, ausgerüstet mit einem Hochsilodach, 2 Stck. Rührwerke, 2 Stck. Bedienpodeste ca. 1,5 m² mit Steigleiter und Rückenschutz
 - Errichtung eines Gaspuffers auf Gärproduktlager mit einem Volumen von 3.040 m³ und einem Prüf-/Berechnungsdruck von + 5 mbar / - 3 mbar, ausgerüstet mit 1 Stck. Luftgebläse, 1 Stck. Überdruck-/Unterdrucksicherung, 1 Stck. mechanische Füllstandsanzeige
4. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den unter Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
5. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
6. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung mit ein.
7. Die Baugenehmigung ergeht ohne Baufreigabe, unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum Baubeginn:
 - die Technischen Nachweise (s. Nr. 8) für die Maschinenhalle geprüft und genehmigt sind,
 - die Baurechtlichen Nebenbestimmungen aus C. IV. erfüllt sind.

Die entsprechenden Nachweise sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

8. Die Baugenehmigung für die Maschinenhalle ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor dem Baubeginn folgende Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorliegen:
 - Brandschutznachweis
 - Standsicherheitsnachweis
 - Wärmeschutznachweis
9. Auflagen, die sich aus den noch vorzulegenden Unterlagen (siehe vorstehende Punkte) ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, zu errichten und zu betreiben.
11. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
12. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Vogtlandkreis, Dezernat 2 - Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 46 - 48 in 08523 Plauen, 14 Tage vorher anzuzeigen.
13. Die Inbetriebnahme des Gärproduktlagers darf erst nach Feststellung der fachgerechten Errichtung und Einhaltung der sicherheitstechnischen Belange, die sich aus der Genehmigung und den dazugehörigen Antragsunterlagen ergeben, erfolgen. Die Explosionssicherheit der Gesamtanlage ist insbesondere unter Berücksichtigung des § 5 Arbeitsschutzgesetz i.V.m. § 17 Gefahrstoffverordnung und Pkt. 3.8 des Anhangs 4 zum § 5 Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen. Dazu ist ein Gutachten zum Explosionsschutz für die Gesamtanlage zu erstellen.

Das Gutachten ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Vogtlandkreis, Dezernat 2 - Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, von einem vom Sächsischen Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zugelassenen Sachverständigen nach § 29 a BImSchG anzufertigen und mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme den vorgenannten Abteilungen vorzulegen.

14. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
15. Die Einwendungen zum Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Bescheid entsprochen wird.
16. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma EAG mbH Zobes/Vogtland.
17. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **7.413,00 EUR** festgesetzt. Diese wird mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenverfügung vermerkten Tages fällig und ist in der Hauptkasse des Vogtlandkreises (Kto.-Nr.: 3150100452, BLZ: 87058000 der Sparkasse Vogtland) unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsvordrucks mit Angabe der Kostenverfügungsnummer und Pers.-Kont.-Nr. zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen:	Seitenzahl
Genehmigungsantrag vom 28.01.2009	
Anschreiben des Ingenieurbüros CarboCycle, Berlin vom 02.03.2009 (Posteingang am 04.03.2009)	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen, Formular- und Textteil	3
Allgemeine Angaben	4
Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
Erklärung zum Antrag § 16 BImSchG	1
Kostenübernahmeerklärung	1
2. Topographische Karte	1
Flurkarte(Auszug aus der Liegenschaftskarte)	1
Lage- und Höhenplan mit Flurstücksgrenzen	2
Lageplan, Umbau Gärproduktlager	1
Flurstücksnachweis mit Eigentümerangaben für den Bauantrag	2
Zustimmung des Nachbarn – Wolfgang Haack	1
Zustimmung des Nachbarn – Gemeinde Neuensalz	1
3. Anlagen und Betriebsbeschreibung	15
Nebenrechnungen 1. Gasvolumen der Anlage	1
Nebenrechnungen 3. Versiegelungsfläche	1
Nebenrechnungen 4. Gärprodukt – Lagerkapazität	1
Nebenrechnungen 5. Gasspeicher als Kugelabschnitt, Permeabilität	1
Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
Verfahrensfließbild, Umbau Gärproduktlager	1
RI-Fließbild, Umbau Gärproduktlager	1
4. Betriebseinheiten	1
Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	1
Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	1
Rohrleitungsplan Vorlagebehälter (Entwurf)	1
Aufstellungsplan Maschinenhalle	1
5. Art und Jahresmenge der Eingänge	1
Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
Art und Jahresmenge der Zwischenprodukte	1
Stoffidentifikation	1
Stoffdaten, Physikalische Stoffdaten	1
Stoffdaten, Sicherheitstechnische Stoffdaten	1
Stoffdaten, Toxikologische Stoffdaten, Gefahrstoffverordnung	1
Datenblatt Methan	4
Datenblatt Schwefelwasserstoff	4

6. Emissionsquellen der gesamten Anlage	1
Betriebsablauf und Emissionen	2
Abgas- und Abluftreinigung	2
Schallquellen einschließlich innerbetrieblichem Fahrverkehr, Betriebszeiten, Bauhülle	2
Angaben zum Standort der Anlage und zur Umgebung	1
Geräuschimmissionen – Prognose – Verzichtserklärung	1
7. Abfall- und Abwasserströme gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
Abfallart- und Zusammensetzung	1
Verwertung / Beseitigung des Abfalls	1
Annahmeerklärung für einen Abfall zur Beseitigung/Verwertung in einer gemäß § 4 BImSchG bzw. § 31 KrW-/AbfG genehmigungsbedürftigen Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung	1
8. Beschreibung des Abwasseranfalls für jede Anfallstelle	1
Betriebskläranlage	1
Entwässerungsanlage	2
Anlagen in, über, unter oder an oberirdischen Gewässern	1
Angaben zu Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen	1
Angaben zu Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersaft	10
Leckerkennungssystem für Großbehälter	1
9. Anwendung der Störfall-Verordnung; Notwendigkeit der Prüfung	1
Anwendung der Störfall-Verordnung; beantragte Anlage – Prüfung erweiterte Pflichten	1
Anwendung der Störfall-Verordnung; Prüfung der erweiterten Pflichten - Einbeziehung des bestehenden „Betriebes“	1
Anwendung der Störfall-Verordnung; Prüfung Grundpflichten / + X-Anlagen (§ 1 Abs. 3 StörfallV)	1
Anwendung der Störfall-Verordnung; Ergebnis der Blätter 1 bis 3	1
Anwendung der Störfall-Verordnung; Weitere Unterlagen zur Anlagensicherheit	1
Stoffe nach Störfall-Verordnung; für den bestehenden „Betrieb“	1
Stoffe nach Störfall-Verordnung; für den zukünftigen „Betrieb“ (bestehender „Betrieb“ + beantragte Anlage)	1
Entscheidung über die Anwendung der Störfall-Verordnung; für die neu beantragte Anlage	1
Entscheidung über die Anwendung der Störfall-Verordnung; für den zukünftigen „Betrieb“ (bestehender „Betrieb“ + beantragte Anlage)	1
Entscheidung über die Anwendung der Störfall-Verordnung	1
Arbeitsstättenverordnung; Personaleinsatz, Arbeitszeit, Sozialräume, Raumtemperaturen, Lärm	4
Gefahrenstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	2
Biostoff-Verordnung	1
Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1
Brandschutz für das Gebäude / Anlagenteil	4

10. Bauaufgabenstellung Gärproduktlager Biogasanlage EAG Zobes	8
1. Überarbeitung	
11. Antrag auf vereinfachte Baugenehmigung § 63 SächsBauO	
Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	1
Bauantrag	2
Baubeschreibung	5
Anlage zur Baubeschreibung	1
Bauvorlageberechtigung	2
Schriftlicher Teil des Lageplans	2
12. Übersichtsplan, Lageplan	1
Vorlagebehälter; Grundriss, Schnitte	1
Maschinenhalle; Grundriss, Schnitte	1
Maschinenhalle; Ansichten	1
Wärmetauscher; Grundriss, Schnitt	1
Fugatschacht; Grundriss, Schnitt	1
Gärproduktlager Pos 6, 7; Grundriss, Schnitt	1
Gasgebläse; Grundriss, Schnitt	1
Abfüllplatz; Grundriss, Schnitt	1
Schmutzwasserschacht; Grundriss, Schnitt	1
13. Explosionsschutzdokument	13
Ex-Zonen-Lageplan	1
14. Geruchsimmissionsprognose	40
Anhänge	9
15. Schallimmissionsprognose	26
16. Baugrundgutachten	32
17. Baugrundgutachten, Nacherkundung	22
18. Angaben zum Naturschutz	1
Protokoll zum Ortstermin am 02.02.2009 an der Biogasanlage Zobes	1
Landschaftspflegerischer Begleitplan	1
19. Allgemeine UVP Vorprüfung des Einzelfalls nach der Anlage 2 zum UVPG	7
20. Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG v. 24.02.2009	2
<u>Nachträge:</u>	
1. Nachtrag vom 16.03.2009	
Rohrleitungsplan für Faulwasserleitung (Güllepipeline)	1

2. Nachtrag vom 27.03.2009	
Erläuterungen zur Regenentwässerung	1
Dimensionierung der Regenentwässerung	2
Entwurfsplan Regenentwässerung - Ausschnitt	1
Erläuterungen zu o.g. Plan – Legende	1
3. Nachtrag vom 17.04.2009	
Umverlegung Faulwasserleitung von März 1996	3
4. Nachtrag vom 28.04.2009	
Schriftlicher teil des Lageplans	1
Erhebungsbogen für Baugenehmigung	1
Plan Verkehrsanbindung, Zuwegung	1
Bauvorlageberechtigung	1
Ergänzungen / Änderungen der Schallimmissionsprognose	8

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionschutzrechtliche Nebenbestimmungen

a) Begrenzung der Lärmemissionen

Das Gärreststofflager mit Nebenanlagen ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Beurteilungspegel, die von der Gesamtanlage einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs insgesamt hervorgerufen werden, an den unten genannten Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert IRW	
	tagsüber	nachts
IO 1 Wohnhaus Flurstück Nr. 500/10 der Gemarkung Zobes	57 dB(A)	45 dB(A)
IO 2 Wohnhaus Flurstück Nr. 497/16 der Gemarkung Neuensalz	57 dB(A)	45 dB(A)

Die Tagzeit bezieht sich auf die Zeit von 06.00...22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- b) Die max. Lagermenge an festen Gärreststoffen wird auf 500 t begrenzt.
- c) Die Aufnahme des Betriebes ist dem Landratsamt Vogtlandkreis rechtzeitig, jedoch mind. 14 Tage vor der Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

Als Aufnahme des Betriebes gilt das erstmalige Befüllen der Gärreststoffbehälter.

In der Anlage sind alle Unterlagen bereitzuhalten, die die bescheidskonforme und antragsgemäße Errichtung der Anlage dokumentieren.

- d) Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb führen können, sind umgehend dem LRA Vogtlandkreis/Umweltamt zu melden. Als erheblich in diesem Sinne werden alle Abweichungen angesehen, die Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage haben könnten.

II. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- a) Als ökologische Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in den Naturhaushalt und ins Landschaftsbild ist entsprechend dem bestätigten Grünplan (Änderung 13.02.2009) eine freiwachsende Hecke aus einheimischen Bäumen und Sträuchern an der westlichen Grundstücksgrenze anzulegen.
- b) Die Pflanzungen sind bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der neuen Vorlage- und Gärproduktlagerbehälter umzusetzen.
- c) Die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde umgehend schriftlich anzuzeigen.
- d) Die Hecke ist auf Dauer zu erhalten. Eventuelle Gehölzausfälle sind nachzupflanzen.

III. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- a) Die Vorlagebehälter und Gärproduktlager sind mit einer Leckerkennungsdrainage auszustatten.

Zur Leckerkennung ist unter der Bauwerksohle (wasserundurchlässiger Beton nach DIN 1045) sowie der Sauberkeitsschicht eine mindestens 20 cm starke Dränschicht aus Kies/Kiessand (z. B. 2/32 mm) mit darunter liegender geschweißter Kunststoffdichtungsbahn (Folienstärke mind. 0,8 mm) bzw. Folie im Stück zu verlegen. Die Folie muss gegen Dung- und Silagesickersaft und mechanische Beanspruchung beständig sein. Sie muss so verlegt sein, dass sie dem zu erwartenden mechanischen Ansprüchen standhält.

Das Eindringen von Niederschlagswasser in die Leckerkennungsdrainagen ist durch

- eine Befestigung der Fläche rings um den Behälter
- seitliche Befestigung der Folie an den aufgehenden Betonteilen

zu verhindern.

Der Kontrollschacht muss flüssigkeitsdicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen sein. Aus ihm muss ggf. eine Probe entnommen werden können. Im Verdachtsfall sind die aus dem Kontrollschacht gezogenen Proben zu analysieren.

Anschlussstellen von Rohrleitungen sind in die Leckerkennung einzubeziehen.

b) Prüfungen der Anlagen und Nachweispflichten

a) Prüfung vor Inbetriebnahme

Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage ist nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme durch den Hersteller zu bescheinigen. Die ordnungsgemäße Ausführung der Leckerkennungsdrainage ist nach Einbau der Sammelleitung zu kontrollieren.

Die Dichtheit von Behältern und Rohrleitungen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Die Dichtheitsprüfung der Behälter ist mit einer Behälterfüllung mindestens 50 cm über den Wanddurchführungen durchzuführen und die entsprechende Niederschrift ist anzufertigen.

b) Wiederholungsprüfungen

Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z. B. Gülle im Kontrollschacht/-rohr) ist die zuständige Wasserbehörde zu benachrichtigen. Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckerkennungsdrainage, sind monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen.

c) Nachweispflicht

Die Ergebnisse der Kontrollen sind vom Betreiber zu protokollieren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

c) Rohrleitungen

Rohrdurchführungen durch Wände sind dauerhaft elastisch, dicht und beständig auszuführen und am Behälter zu sichern. Die Rohre müssen druckfest sein.

d) Abfüllplatz

Gemäß Beantragung wird der vorhandene Abfüllplatz umgebaut. Dieser muss wasserdicht befestigt sein (Beton, Asphaltdecke, kein Verbundsteinpflaster). Die Entwässerung des Platzes muss in die Vorgrube oder in die Pumpenvorhaltung erfolgen.

Zur Absicherung gegen das Eindringen von Niederschlagswasser ist der Platz allseitig aufzukanten bzw. ist die Umgebung des Platzes mit Gegengefälle auszuführen.

Die Dimensionierung des Abfüllplatzes ist so zu wählen, dass austretende Flüssigkeit zurückgehalten wird. Insbesondere sind die Bereiche unter dem Güllefahrzeug bei der „von oben Befüllung“ und die Spritzweite bei der Befüllung mittels Pumpe dem Abfüllplatz zuzuordnen.

e) Für die Anlagen des gesamten Betriebes ist bezüglich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu erstellen. Hierzu ist der bestehende Alarmplan an die neuen Betriebsbedingungen anzupassen.

f) Die Lagerung der aus der Zentrifuge austretenden Feststoffe (Feststofflager) hat auf einer flüssigkeitsdichten, beständigen Fläche zu erfolgen. Flüssige Bestandteile und verunreinigte

Niederschlagswässer sind in einem ausreichend dimensionierten dichten und gegen die zu erwartenden Einflüsse hinreichend widerstandsfähigen Behälter zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei unterirdischen Behältern ist ab einem Volumen von 25 m³ eine Leckerkennung erforderlich. (Ausführung entsprechend SächsDuSVO, wie unter Punkt 1 beschrieben)

- g) Bei Herstellung und Montage der Behälter muss der Hersteller oder der von ihm beauftragte Bauleiter oder ein fachkundiger Vertreter des Bauleiters während der Arbeiten auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nach den bautechnischen Unterlagen zu sorgen.

IV. Baurechtliche Nebenbestimmungen

Die Baurechtlichen Nebenbestimmungen gelten nicht für die Maschinenhalle, da die technischen Nachweise (Brandschutznachweis, Standsicherheitsnachweis, Wärmeschutznachweis) nicht zur Prüfung vorgelegt wurden.

- a) Bis spätestens zu Baubeginn sind folgende Unterlagen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen:
- Bestellung eines qualifizierten Bauleiters
 - die statische Berechnung einschließlich Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile und Konstruktions- und Bewehrungszeichnungen sowie die schriftliche Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens (nach § 12 Abs. 3 Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung unter Verwendung des verbindlichen bekannt gemachten Formulars – Sonderdruck 7/2004 des Sächsischen Amtsblattes -) für alle neuen baulichen Anlagen (Position 1; 2; 6; 7; 10 des Antrags auf Baugenehmigung)
- b) In Abhängigkeit von der schriftlichen Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens ist der Baubeginn erst dann möglich, wenn die positiven Prüfberichte des staatlich anerkannten Prüfindgenieurs oder der sachverständigen Stelle einschließlich der geprüften Unterlagen für den Nachweis der Standsicherheit bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Die Beauftragung der Prüfung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde.
- c) Auflagen die sich aus den noch vorzulegenden Unterlagen (siehe vorstehenden Punkt a) und b)) ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

V. Brand- und Katastrophenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- a) Für das Bauvorhaben ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und in 4-facher Ausfertigung an die zuständige untere Brandschutzbehörde, Landratsamt Vogtlandkreis, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz, Rettungswesen zu übergeben zur Weiterleitung an die Feuerwehren.
- b) Zur Messung eventueller Gaskonzentrationen ist ein entsprechendes Messgerät durch den Betreiber der Biogasanlage zu beschaffen, was im Störfall auch von der Feuerwehr genutzt werden kann. Das Messgerät muss mindestens die Messbereiche Ex, O₂ und H₂S aufweisen und ist außerhalb der Ex-Schutzzonen aufzubewahren.

- c) Nach Fertigstellung hat mit der örtlich zuständigen Feuerwehr der Gemeinde Neuensalz eine Einweisung (Begehung) in die Anlage zu erfolgen, mit dem Ziel, dass die Feuerwehr im Störfall entsprechende Kenntnisse über die Anlage hat.

VI. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- a) Für die Befestigung der Gashaube ist zu gewährleisten, dass im Bereich der Wandkrone des Gärproduktlagers kein Biogas nach Außen oder in die Hohlräume der Isolierung gelangen kann.
- b) Dichtungen (insbesondere Ringraumdichtungen) für Rohr- oder Wellendurchführungen in den Gärproduktlagern sind so einzubauen, dass Prüfungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten entsprechend den Festlegungen des Herstellers durchgeführt werden können. Bei mechanisch beanspruchten Teilen (z.B. Abfüllstutzen zur Fassbefüllung) sind die Dichtungen und Bauteile gegen Herausrutschen zu sichern.
- c) Jeder gasdichte Behälter, in dem Biogas erzeugt wird, ist mit mindestens einer Sicherheitseinrichtung gegen Drucküberschreitung und Druckunterschreitung auszurüsten. Das im Anforderungsfall austretende Gas muss gefahrlos abgeleitet werden.
Die Eignung der Sicherheitseinrichtung ist durch eine nachvollziehbare Berechnung und Funktionsbeschreibung nachzuweisen.
Bei der Ausführung als Tauchung darf diese nicht leer laufen, austrocknen oder einfrieren.
- d) Muss zu dem Gärproduktbehälter aufgestiegen werden, sind geeignete Aufstiege und Arbeitsbühnen mit Absturzsicherungen anzubringen.
Da eine regelmäßige Kontrolle der Über- und Unterdrucksicherungen notwendig und der Einbau von Treppen als Zugang zu den Wartungsbühnen möglich ist, sind Steigleitern nicht zu verwenden.
- e) Maßnahmen zur Verhinderung oder Einschränkung der Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre im Inneren von Apparaturen sind in geeigneter Weise zu überwachen, sofern nicht die Einhaltung der unbedenklichen Konzentration durch die Verfahrensbedingungen sichergestellt ist.
Für die Entnahme von Gärsubstrat aus den Gärrestelagern sind Möglichkeiten der Durchflussbegrenzung von Rohrleitungen bzw. Begrenzung der Fördermenge anzuwenden. Damit ist Gewährleistet, dass kein zu großer Unterdruck entsteht und ggf. Luft in den Gasraum gezogen wird.
- f) Die Kunststoffrohrleitungen sind außerhalb des Erdreiches vor mechanischen und thermischen Beschädigungen zu schützen.
Bei der Verwendung von PVC-U Rohren muss die Sachkunde des Verlegers nachgewiesen werden.
- g) Für das Gasgebläse ist die Eignung für Biogas und die DVGW-Zulassung nachzuweisen.
Liegt keine DVGW-Zulassung vor, ist nachzuweisen, dass die Druckfestigkeit dem zehnfachen Betriebsdruck entspricht.
Die Wetterschutzumhausung ist mit einer natürlichen Querlüftung zu versehen.

- h) Für die Verhinderung und Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre in der Umgebung von Anlagen und Anlagenteilen sind Maßnahmen zum Explosionsschutz durchzuführen. Insbesondere betrifft das die Dichtheit der in der Maschinenhalle aufgestellten Anlagen (Dekanter, Pumpen und Förderer) sowie zur Vermeidung von Zündquellen die Aufstellung der elektrischen Schaltschränke für die Anlage.
Es wird empfohlen, dass Technikgebäude über eine natürliche Querlüftung oder technische Lüftung zu belüften oder/und eine Überwachung der Konzentration in der Umgebung der Anlagenteile zu realisieren.
- i) Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Rohrschächte und Einläufe in der Maschinenhalle sind bei der Fertigstellung gasdicht zu verschließen, so dass kein Gas oder Gas-Luft-Gemisch aus anderen Bereichen in die Halle gelangen kann.
- j) Entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift "Lärm" hat der Unternehmer Lärmbereiche zu kennzeichnen, wenn der ortsbezogene Beurteilungspegel 85 dB (A) erreicht oder überschreitet.
Am Eingang der Maschinenhalle ist eine entsprechende Kennzeichnung anzubringen und die Beschäftigten sind über die Gefahren von Lärm und die Benutzungspflicht der Gehörschutzmittel zu unterweisen.
- k) Da der Wärmetauscher nicht als Dampfkesselanlage im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung betrieben werden soll, ist durch eine Fachfirma zu prüfen auf welche Temperatur der Sicherheitstemperaturbegrenzer (STB) eingestellt ist.
Die Einstellung des STB auf ≤ 110 °C und dessen Funktionsfähigkeit ist schriftlich zu bescheinigen, z.B. durch die Beschreibung einer Wärmeergezeugungsanlage nach DIN, Bescheinigung über die Prüfung anlässlich der erstmaligen Inbetriebnahme und über die Übergabe der Betriebs- und Wartungsanleitung. Eine Kopie dieser Beschreibung/ Bescheinigung ist der Landesdirektion Dresden, Arbeitsschutz Chemnitz, Dienstsitz Zwickau zu übersenden.
Die vom Hersteller vorgegebenen Aufstellungsbedingungen und Mindestabstände sind einzuhalten.
- l) Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern das Beschäftigte abstürzen
Die Abdeckungen der Vorlagebehälter, des Abwasser- und Fugatbehälters müssen so tragfähig sein, dass mindestens eine Begehung möglich ist bzw. sind Einrichtungen vorzusehen die einen Absturz verhindern (0,5 m Behälterrand sind nicht ausreichend).
- m) Für das Aufstellen von Abseil- und Rettungshubgeräten (z. B. Dreibock) auf bzw. an den Behältern sind tragfähige Aufstellflächen oder Anschlagpunkte vorzusehen. Die Aufstellflächen sind so auszubilden, dass ein Verschieben und Auseinandergleiten der Füße dieser Geräte verhindert wird und sich der Anschlagpunkt senkrecht über der Einstiegsöffnung befindet
- n) Auf den Behältern ist für das sichere Ein- und Aussteigen oberhalb der Einstiegsstelle zur Leiter eine geeignete Haltevorrichtung anzubringen
Es wird empfohlen Muffen einzubauen, in die 1 m über die Einstiegsstelle hinausragende Haltestangen eingesetzt werden können. Auf die DIN 19549 „Schächte für erdverlegte Abwasserkanäle und –leitungen; Allgemeine Anforderungen und Prüfung“ wird hingewiesen.

- o) Im Punkt 1.4.4.2 der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen und im Anhang 9 ist die Einteilung der Zonen aufgezeigt. In den Antragsunterlagen dargestellte Zonen sollten nochmals überarbeitet werden, da es z. B. kaum Bereiche gibt die als Zone 1 eingestuft sind, obwohl Zonen 0 und 2 vorhanden sind.
- p) Ex-Bereiche sind nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre in Zonen einzuteilen und weitere Schutzmaßnahmen festzulegen. Das Explosionsschutzdokument sowie der Alarm- und Gefahrenabwehrplan der gesamten Anlage sind entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen.
- q) Vor der Inbetriebnahme der neu errichteten Anlagenteile sind durch die Fachhandwerker (z.B. Gas- und Elektroinstallation) die jeweiligen Abnahmeprotokolle oder Bescheinigungen zu erstellen, die eine Gewährleistung und eine Errichtung nach den geltenden Vorschriften zusichern
- r) Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitstätten mit Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, ist die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie Maßnahmen zum Schutz von Dritten zu prüfen.
Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind aufrechtzuerhalten.
Mit der Durchführung dieser Prüfung sind mindestens Personen zu beauftragen, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre derzeitige Berufsausübung über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügen (befähigte Person nach TRBS 1203 Teil 1).
Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.
- s) Für die Stoffe „Methan“ und „Schwefelwasserstoff“ der vom Dezember 1992 und Mai 1990 stammenden Sicherheitsdatenblätter ist ein aktueller Ersatz vorzunehmen. Das Sicherheitsdatenblatt für „Biogas“ ist zu beschaffen und den Unterlagen beizufügen sowie in der Anlage zu hinterlegen.
- t) Für das Vorhaben ist vor Aufnahme der Arbeiten (insbesondere vor Ein- / Anbindungsarbeiten) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Insbesondere ist eine mögliche Explosionsgefahr zu berücksichtigen, da in eine betriebsbefindliche Gasleitung eingegriffen wird.

D. Hinweise

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
2. Die Genehmigung nach Abschnitt A lässt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.

3. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
4. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor der geplanten Änderung bei der zuständigen Behörde (Landratsamt Vogtlandkreis) anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Diese Behörde prüft dann, ob es sich bei der geplanten Änderung um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 BImSchG handelt und somit ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).
6. Jede nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist dem Landratsamt Vogtlandkreis unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.
7. Gesetzliche Grundlage für die Nachweisführung bei der Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen und von überwachungsbedürftigen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV) in der gültigen Fassung. Die Nachweisführung der Abfallentsorgung ist entsprechend dieser gesetzlichen Vorgaben der NachwV zu realisieren. Es ist z. B. davon auszugehen, dass beim Anlagenbetrieb hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (AVV- Abfallschlüssel 20 03 01) oder bei Wartungsarbeiten Altöl (wie z. B. AVV- Abfallschlüssel 13 02 05*) anfallen können. Die Nachweisführung der Entsorgung dieser Abfälle ist entsprechend den Vorgaben der NachwV zu realisieren.
8. Die Einhaltung des baulichen Brandschutzes wird durch die zuständige Baubehörde kontrolliert.

Hinweis zum Baurecht

Es ist zu beachten dass eine Verpflichtung zur Anzeige der Aufnahme der Nutzung besteht. Diese Anzeige hat mittels des Vordrucks zur „Anzeige der Aufnahme der Nutzung“ 14 Tage vor dem Voraussichtlichen Termin zu erfolgen. Mit dieser Anzeige sind die abschließenden Prüfberichte der beauftragten Prüfsachverständigen (Brandschutz und Standsicherheit) vorzulegen. Diese Verpflichtung obliegt den Bauherren.

Hinweise zum Altbergbau

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichttrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Erdaufschlüsse vom zuständigen Bauverantwortlichen visuell auf Spuren alten Bergbaus überprüfen zu lassen. Sollten Spuren alten Bergbaus angetroffen werden, so ist gemäß § 4 Sächsischer Hohlraumverordnung (SächsHohlVO) das Sächsische Oberbergamt davon in Kenntnis zu setzen.

Hinweise zum Arbeitsschutz

Eine erneute Überprüfung der Anlagen und Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen im Sinne des Anhangs 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV ist nur erforderlich, wenn die zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen soweit verändert wurden, dass die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten beeinträchtigt wurde (Pkt. 5.3 der TRBS 1201 Teil „Prüfungen in Ex-Bereichen“).

Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen müssen den Anforderungen des Anhangs 4 Abschnitt A und B entsprechen (§ 7 Abs. 3 BetrSichV).

Die Anforderungen an Einrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen sind u.a. auch im Punkt 1.4.4.3 der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen enthalten.

Die Herstellerbescheinigung der Kategorien sind den Betriebsunterlagen beizufügen. Entsprechend der Verwendung in den Zonen können auch nichtelektrische Geräte (z.B. Lagerböcke, Dichtungen, Rührwerke usw.) darunter fallen.

Für die evtl. Schneeberäumung auf den Behältern (Abdeckungen mit Stützluft) ist gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. In Auswertung dieser Beurteilung ist eine Betriebsanweisung zu erarbeiten, deren Inhalt die Organisation, die Sicherheitsbedingungen, der Arbeitsablauf, die verwendeten Sicherheitseinrichtungen und –mittel sind (§§ 3 und 4 ArbSchG).

Auf die §§ 9 „Besondere Gefahren“ und 12 „Unterweisung“ des Arbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Die Betriebsanweisungen gem. Punkt 4 der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen sind Anlagenbezogen zu erarbeiten und im Betriebsraum dauerhaft anzubringen.

Bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen. Der Bauherr oder ein von ihm beauftragter Dritter hat die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl I S. 1283), zul. geä. durch Art. 15 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl I S. 3758) in eigener Verantwortung zu treffen.

E. Begründung

I. Sachverhalt:

1. Die Entsorgungs- und Aufbereitungs- GmbH Zobes / Vogtland, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Buschner, betreibt in 08541 Zobes / Vogtland, Mechelgrüner Straße 12, auf dem Flurstücken 660/1; 661/1; 705/1 der Gemarkung Neuensalz und dem Flurstück 558/2 der Gemarkung Zobes, eine Biogasanlage.
2. Mit Datum vom 29.01.2009 (Posteingang 04.03.2009) beantragte die o.g. Firma die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage.

Ein Scoping Termin zur Beratung des Vorhabensträgers über den Umfang der Antragsunterlagen und zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung fand am 26.09.2008 im Landratsamt Vogtlandkreis statt.

3. Geplant sind die Errichtung eines Gärproduktlagers, bestehend aus 2 Stück Betonbehältern mit Folienabdeckung und einer Kapazität von á 6.000 m³ und 2 Stück Vorlagebehälter. Zur Ausrüstung gehört weiterhin eine neue Maschinenhalle (mit Kranbahn) in der ein Dekanter sowie Pumpen, EMSR-Ausrüstungen und die erforderliche technologische Ausrüstung untergebracht wird.

Das bestehende offene Gärproduktlager soll dann als solches stillgelegt und umgenutzt werden.

Die Biogasanlage wurde für die Vergärung von ca. 62.000 t/a für organische Abfälle genehmigt und errichtet. Gegenwärtig werden ca. 26.000 t/a Bioabfälle mit einem mittleren TS-Gehalt von 35 % in der Biogasanlage angenommen. Zu den angenommenen Abfällen zählen ein weites Spektrum von landwirtschaftlichen Abfällen (Hühnermist), kommunalen Bioabfällen sowie diverse gewerbliche und industrielle Abfälle.

Die Biogasanlage wurde nach dem Prinzip des getrennten Zweiphasenprozesses errichtet, d.h. Hydrolyse/Versäuerung und Methanphase verlaufen in separaten Reaktionsbehältern. Der Output-Strom der Biogasanlage wird nach der thermischen Nachbereitung einer Fest-Flüssigtrennung mittels zweier Pressschneckenseparatoren unterzogen. Im Ergebnis erhält man einen krümeligen Feststoff mit ca. 30 % TS und ein Prozesswasser mit ca. 4 – 6 % TS.

Bisher wurde das Prozesswasser in das offene Gärproduktlager (ca. 15.000 m³ als offenes Bitumenbecken) eingeleitet. Ca. die Hälfte des Prozesswassers wurde zum Verdünnen der Inputstoffe zur Herstellung der Pumpfähigkeit anlagenintern im Kreis gefahren. Die Prozesswasserüberschüsse (ca. 14.300 t/a) werden als organischer NPK-Flüssigdünger auf umliegende Landwirtschaftsflächen ausgebracht.

Das vorhandene Gärproduktlager kann aufgrund seiner Bauart und der örtlichen Gegebenheiten nicht saniert werden. Eine Abdeckung (z.B. Foliendach) wäre aber dringend erforderlich, um zukünftig weitere Emissionen zu vermeiden und auch noch eine Restgasnutzung realisieren zu können.

Das Gärprodukt aus den Biogasreaktoren fließt zukünftig im freien Gefälle gemeinsam mit dem Flüssigablauf aus den Pressschneckenseparatoren in zwei neue Vorlagebehälter. Die Vorlagebehälter sind abgedeckte zylindrische Behälter (Ø 8,30 m, zyl. Höhe 3,22 m). Die Größe ist so gewählt, dass eine Bevorratung über 3 Tage gewährleistet ist. Die Gärprodukte werden in den Vorlagebehältern homogen gehalten und kontinuierlich einem Dekanter zugeführt. Über diesen Dekanter erfolgt die Trennung der Gärprodukte in eine feste und flüssige Phase.

Die Aufstellung des Dekanter erfolgt in einer neu zu errichtenden Maschinenhalle, in dem ebenfalls div. Pumpen sowie die Schaltschränke für die EMSR-Technik untergebracht sind.

Die nahezu feststofffreie Phase wird dem neu zu errichtenden Gärproduktlager zugeführt und dort gespeichert. Die abgetrennten Feststoffe werden mittels Förderschnecke aus der Maschinenhalle ausgetragen und auf der bereits vorhandenen Lagerfläche für Feststoffe aus den Pressschneckenseparatoren abgelagert.

Als Gärproduktlagerbehälter werden 2 Stück Betonbehälter á 6.000 m³ errichtet (Ø 36,40 m, zyl. Höhe 6,02 m). Diese Gärproduktlagerbehälter erhalten ein Foliendach, so dass es zu keinen Emissionen von Gas bzw. Gerüchen durch Nachgehrung mehr kommen kann. Die Gärproduktlagerbehälter werden in Reihe und nach dem Überlaufprinzip geschaltet, so dass davon auszugehen ist, dass es nur im ersten Behälter noch zur Gasansammlung durch Nachgärung kommen kann. deshalb erhält nur dieser Behälter neben einer Wärmedämmung auch ein Doppelmembrandach (Speichervolumen für Biogas: 3.400 m³), um das noch zusätzlich entstehende Gas (ca. 3-10 % der gesamten Gasproduktion) zu speichern und mittels Gasgebläse auch einer weiteren Gasnutzung zuzuführen.

Ziel des Umbaus ist die Emissionsminderung von Geruchsstoffen in die Umgebungsluft. Darüber hinaus sollen Restgasmengen (Biogas) erfasst und energetisch genutzt werden. Und schließlich sollen sedimentierende Feststoffe zuverlässig abgetrennt werden, um den manuellen Austrag der Feststoffe aus den Lagerbehältern künftig zu vermeiden.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor:

- Gemeinde Neuensalz
- Landesdirektion Dresden, Referat Arbeitsschutz
- Sächsisches Oberbergamt
- Landratsamt Vogtlandkreis:
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Gesundheitsamt
 - Lebensmittelüberwachung- und Veterinäramt
 - Brand-, Katastrophen- und Rettungsschutz.

5. Das für das geplante Vorhaben vorgesehene Grundstück befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Neuensalz OT Zobes gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Geländestruktur der Gemeinde Zobes einschließlich der den geplanten Anlagenstandort umgebenden Flächen ist leicht hügelig.

Die Ortschaften um den geplanten Anlagenstandort (Zobes und Neuensalz) haben z.T ausgeprägten dörflichen Charakter und sind von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Am Standort befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete (LSG) und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete), welche in die Betrachtungen zur Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens einzubeziehen wären.

Schutzgebiete i.S. der §§ 16-21, des § 22a sowie besonders geschützte Biotope i.S. des § 26 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Nächste schützenswerte Bebauung, ausgehend vom Emissionsschwerpunkt der Anlage, sind folgende Immissionsorte (IO):

- IO 1: Wohnhaus im Gewerbegebiet, ca. 290 m östlich der Anlage
- IO 2: Wohnhaus im Gewerbegebiet, ca. 190 m südlich der Anlage
- IO 3: Wohnbebauung Ortslage Neuensalz, ca. 1050 m westlich der Anlage
- IO 4: Wohnbebauung Ortslage Zobes, ca. 820 m nordöstlich der Anlage
- IO 5: Wohnbebauung Ortslage Zobes, ca. 850 m nordöstlich der Anlage
- IO 6: Wohnbebauung Ortslage Zobes, ca. 1080 m nördlich der Anlage
- IO 7: einzelnes Wohnhaus, ca. 810 m nordwestlich der Anlage

Die Wohnbebauung IO 3 bis IO 7 liegen in angemessener Entfernung zur Anlage. Die Wohnhäuser IO 1 und IO 2 befinden sich in einem Gewerbegebiet, als untypische Bebauung.

6. Die Stadt Treuen hat mit Schreiben vom 21.04.2009 das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.
7. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen und der Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung:

1. Die Genehmigung beruht auf § 16 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG.
2. Das Landratsamt Vogtlandkreis ist für die Entscheidung über die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 1 AGImSchG sowie gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die zuständige Überwachungsbehörde i. S. d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG ebenfalls das Landratsamt Vogtlandkreis.

3. Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C und antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.
4. Die Genehmigungsbedürftigkeit des beantragten Vorhabens ergibt sich aus § 16 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 und 4 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) als Nebeneinrichtungen zur Biogasanlage, weil sich diese Anlagenteile auf demselben Anlagengelände befinden und im betriebstechnischen Zusammenhang mit der Biogasanlage stehen. Außerdem sind diese Anlagenteile für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen von Luftschadstoffen, Gerüchen und Lärm bzw. für die Vorsorge gegen diese oder das Entstehen sonstiger Gefahren durch Bildung explosionsfähiger Gasgemische, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung.
5. Im Genehmigungsverfahren erfolgte keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG wurde der Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter sind, wie nachfolgend näher erläutert, nicht zu besorgen.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVP besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die durchgeführte Prüfung des Einzelfalls ergab keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

Die Gründe für diese Entscheidungen ergeben sich aus folgendem:

Zu erwartende Emissionen, Abfälle, Abwässer und sonstige Beeinträchtigungen der Umwelt Brand- und Explosionsgefahr:

Bei der anaeroben Fermentation entsteht Biogas – ein Gemisch, das im Wesentlichen aus Methan, Kohlendioxid und in Spuren Schwefelwasserstoff besteht. Biogas bildet in Luft explosive Gas-Luft-Gemische. Zur Explosion kommt es nur, wenn ein zündfähiges Gemisch vorliegt und dieses durch eine Zündquelle gezündet wird.

Giftige, Gase und Dämpfe:

Schwefelwasserstoff ist sehr giftig. Er ist ein MAK-Wert von 19 ppm definiert. Schwefelwasserstoff ist nicht nur in Biogas enthalten, sondern auch aus dem frischen Substrat aus. Durch den stechenden Geruch nach faulen Eiern ist Schwefelwasserstoff aber gut riechbar.

Wasser:

Niederschlagswasser von verschmutzten Flächen (Platz zur LKW-Betankung mittels Güllegalgen) wird gesammelt und über unterirdische Leitungen einem Sammelschacht zugeführt. Eine Pumpe im Sammelschacht fördert die Flüssigkeiten in die Hydrolyse- und Versäuerungsbecken, wo sie Anlagenintern im Vergärungsprozess für Löse- und Verdünnungsprozesse genutzt wird.

Boden:

In der Phase der Errichtung des Gärproduktlagers werden im Zuge der Fundamentierungen, von Straßen- und Wegebau Eingriffe in die Bodenstruktur vorgenommen. Die Mutterboden-deckschicht wird abgeschoben, getrennt gelagert und für den Wiedereinbau vorgehalten. Die bleibende Bodennutzung bezieht sich auf die Versiegelung einer Fläche von ca. 2.530 m².

Lärm:

Hauptquelle ist die Zentrifuge. Durch die Aufstellung in der Maschinenhalle wird der Schallpegel auf 65 dB in 10 m Entfernung reduziert.

Abfälle:

Im Betrieb der Zentrifuge fällt als Abfall das Altöl aus dem Getriebe an. Im Turnus von ca. 1 Jahr wird das Getriebeöl gewechselt. Das Altöl wird über den Öllieferanten entsorgt.

Sonstige Emissionen wie Licht, Wärme, elektromagnetische Strahlung oder Erschütterungen werden durch das beantragte Vorhaben nicht erzeugt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen

Ziel des Umbaus ist die Emissionsminderung von Geruchsstoffen in die Umgebungsluft. Darüber hinaus sollen Restgasmengen (Biogas) erfasst und energetisch genutzt werden. Durch die zusätzlich geschaffenen Gasspeicherkapazitäten wird die Betriebssicherheit für die Anlage als auch die Gasnutzung erhöht. Bei evtl. Störungen, kann Gas länger gespeichert werden und muss nicht über die Fackel verbrannt werden.

Eine Vermeidung von erheblichen Belästigungen durch Lärm wird dadurch erreicht, dass durch die Aufstellung in der Maschinenhalle der Schallpegel reduziert wird.

Die Berechnungen zur Geruchs- und Schallimmissionssituation zeigen, dass es bei der Realisierung des geplanten Vorhabens durch das Gärproduktlager, welche dem Stand der Technik und damit auch den gegenwärtigen Anforderungen an den Stand der Emissionsminderungstechnik entsprechen, es zu keiner Überschreitung von zulässigen Werten kommt, sofern die Anlagenteile antragsgemäß errichtet und betrieben werden.

Die Berechnung ergab Geruchswahrnehmungshäufigkeiten, die auf keiner Beurteilungsfläche mit Wohngebäuden 4 % der Jahresstunden überschreiten. Die Gesamtbelastung bleibt damit sicher unter dem Immissionswert der Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) von 10 % (Immissionswert für Wohn-/ Mischgebiete) bzw. 15 % (Immissionswert für Gewerbe-/Industriegebiete) für alle relevanten, mit schützenswerter Wohnbebauung ausgewiesenen Bereiche. Die Geruchshäufigkeiten werden im Planzustand an keinem Wohnstandort den zulässigen Immissionswert der GIRL überschreiten.

Im Zuge der Errichtung des neuen Gärproduktlagers kommt es zur Versiegelung von Brachfläche und damit zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Die mit diesem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind gemäß den Vorgaben aus dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Zum Ausgleich sollen deshalb als Ersatzmaßnahme die Pflanzung einer freiwachsenden Hecke aus einheimischen Bäumen und Sträuchern an der westlichen Grundstücksgrenze anzulegen.

Nach Fertigstellung des neuen Gärproduktlagers wird die bisherige „Gülle-Lagune“ (Bitumenbecken, ca. 5.000 m²) in ihrer bisherigen Funktion aufgehoben und stillgelegt. Ein Rückbau ist nicht geplant. In ihrer künftigen Nutzung soll sie entweder als Feuerlöschteich oder als künstliches Biotop weiterentwickelt werden.

Die Bewertung der zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 Buchstabe b der 9. BImSchV hat Folgendes ergeben:

Der Mensch ist vorliegend hauptsächlich den Geruchsimmissionen ausgesetzt. Die Grenze zur Erheblichkeit und damit zu Geruch als schädlicher Umwelteinwirkung ist im Einzelfall und unter Berücksichtigung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme im Nachbarschaftsverhält-

nis, je nach Gebietscharakter sowie Geruchsart, Geruchsintensität und Dauer der Geruchseinwirkung zu ermitteln.

In der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen geregelt. Die TA Luft ist bei der Beurteilung des Antrages Errichtung und Betrieb eines Gärproduktlagers heranzuziehen, enthält aber keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL), welche im Freistaat Sachsen als Verwaltungsvorschrift gegenwärtig anzuwenden ist, beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.

Die GIRL lässt für Wohn-/Mischgebiete nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) Geruchshäufigkeiten von bis zu 10 % der Jahresstunden zu und für Gewerbe-/Industriegebiete bis zu 15 %.

Im Ergebnis der dem Antrag beigefügten Immissionsprognose ist festzustellen, dass mit Realisierung des beantragten Vorhabens die Immissionsbelastung durch anlagentypische Gerüche für die maßgeblichen Immissionsorte in den Ortslagen Zobes und Neuensalz die entsprechend der GIRL zulässigen Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von 10 % der Jahresstunden unterschritten werden, weil die Berechnung für die in einer Entfernung vom Emissionsschwerpunkt der geplanten Anlage zu den nächstgelegenen relevanten Immissionsorten eine Geruchshäufigkeit von weniger als 10 % der Jahresstunden nachgewiesen hat.

Weiterhin ist festzustellen, dass die Beurteilungspegel für die Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß TA Lärm sowohl in der Tages- als auch in der Nachtzeit eingehalten werden. Diese sind darauf zurück zu führen, dass alle lärmintensiven Anlagen entsprechend dem Stand der Technik ausgerüstet werden. Der vom neu geplanten Gärrückstandlager mit Feststoffabtrennung verursachte Immissionsbeitrag ist im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen.

Auswirkungen durch den Anlagenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen an den umliegenden Immissionsorten entsprechend Nummer 7.4 der TA-Lärm sind nicht zu erwarten.

Somit ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben nicht mit negativen Veränderungen und Nachteilen für die Umwelt am Standort verbunden ist. Durch einen hohen Anlagenstandard gemäß dem Stand der Technik und geschlossene Bauhüllen ist gewährleistet, dass das Gärproduktlager mit allen Nebenanlagen ohne Beeinträchtigungen der Umgebung durch Emissionen, die von den Vorgaben der immissionsschutzrechtlichen Normen abweichen, betrieben werden kann.

Im Vergleich zum bisherigen offenen betriebenen Gärproduktlager ist eine wesentliche Verbesserung der Allgemeinsituation zu erwarten.

Aufgrund der durchgeführten Berechnungen und Erläuterungen, insbesondere der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Schluss, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

Damit waren keine Gründe ersichtlich, die eine Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Genehmigungsverfahren erforderlich machen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließen.

6. Immissionsschutz

Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

6.1 Nach dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG normierten Schutzgrundsatz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind darunter Immissionen zu verstehen, die nach Art, Dauer und Ausmaß geeignet sind, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht emissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist als Konkretisierung der Schutz- und Abwehrlpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im Allgemeinen die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und im Besonderen die Sächsische Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) heranzuziehen. Im Regelfall sind die Voraussetzungen des Schutzgrundsatzes gegeben, wenn die dort normierten Immissionsrichtwerte eingehalten sind.

Die von der Biogasanlage/ des Gärproduktlagers ausgehenden Geruchsemissionen können zu Belästigungen führen. Deshalb ist, eine Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik vorausgesetzt, zu prüfen, inwieweit diese Belästigungen erheblich und damit unzulässig sind. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde für das Vorhaben eine Geruchsmissionsprognose nach dem Rechenmodell AUSTAL 2000 und AUSTAL View mit folgendem Ziel erarbeitet:

- Prognose der Geruchsmissionszusatzbelastung im Einwirkungsbereich des Gärproduktlagers
- Klarstellung, ob unzumutbare Geruchswahrnehmungen im Sinne § 5 BImSchG i.V.m. den Kriterien der GIRL ausgeschlossen werden können.

Die Berechnung der Geruchsmissionen des geplanten Zustandes ergab Geruchswahrnehmungshäufigkeiten für die nächstgelegene Wohnbebauung im Gewerbegebiet südlich bzw. südwestlich der Anlage (IO 1 und IO 2) von 2,1 bis 3,6 %. Alle anderen Beurteilungsflächen, die Wohnbebauung enthalten, weisen eine geringere Geruchswahrnehmungshäufigkeit auf.

Der Immissionswert nach GIRL von 0,10 für ein Wohn-/Mischgebiet wird nicht überschritten. Somit ist an den maßgeblichen umliegenden Immissionsorten nicht von einer Belästigung durch die von der geplanten Anlage hervorgerufenen Gerüche auszugehen. Das neu zu errichtende Gärproduktlager erfüllt die Anforderungen an den Stand der Technik.

Der Schutzanspruch vor Lärm der nächstgelegenen vor Anlagenlärm zu schützenden Nutzung – es handelt sich um Wohnbebauung – liegt in einem Gewerbegebietes nach BauNVO - folglich sind für den Lärmschutz der Nachbarschaft die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm, Nummer 6.1 Buchstabe c) anzuwenden.

Zur Abschätzung der in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen lag die Schallimmissionsprognose des Instituts für Immissionsschutz und Bauakustik in Taucha vom 12.02.2009 vor.

Der Inhalt der Schallimmissionsprognose konnte nach Prüfung bestätigt werden.

Nach den Prognoseberechnungen des Gutachters kann davon ausgegangen werden, dass sowohl der für die Tageszeit als auch der für die Nachtzeit festgelegte Lärm-Immissionsrichtwert bei bestimmungsgemäßen Betrieb der zu errichtenden Anlagen unterschritten wird.

6.2 Die beantragte Anlage ist auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes sowie der gehandhabten Stoffe im besonderen Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu beeinträchtigen.

Bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen kann eingeschätzt werden, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- b) Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen getroffen wird, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- c) Abfälle vermieden bzw. ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) und
- e) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Verfahren nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz BImSchG), soweit es umweltrechtliche Vorschriften betrifft.

7. Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C. hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungs Voraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Nr. C. I. - Immissionsschutz

- a) Die Antragstellerin konnte mit Hilfe von Prognosen zu den Lärm- und Geruchsimmissionen belegen, dass bei Einhaltung dieser Leistungsbegrenzung die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben ist.
- b) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Begrenzung der Lärmimmissionen

Zur Beschreibung der von der geplanten Anlage verursachten Geräuschemissionen legte die Antragstellerin eine „Schallimmissionsprognose zur Errichtung eines Gärreststofflagers mit Nebenanlagen vor. In ihr wurden die Immissionen an Hand der in der Tabelle genannten Immissionsorten untersucht.

Die geschlossene Wohnbebauung in der Ortslage Zobes liegt hinreichend weit entfernt, so dass bei Einhaltung der IRW an den beiden untersuchten IO sichergestellt ist, dass es durch den Betrieb der Anlage nicht zu erheblichen Lärmbelastungen sowohl an den untersuchten IO als auch in der geschlossenen Wohnbebauung kommen wird.

Die Gutachterin kam in ihren Berechnungen zu folgenden Ergebnissen in der Zusatzbelastung:

IO	Nutzung der betroffenen Gebäude Anschrift des IO	Gebiets-einstufung	Richtung des IO von der Anlage aus gesehen	Abstand des IO von der Betriebsgrenze	Ergebnis der Berechnungen (Zusatzbelastung)	
					tags	nachts
1	Wohnhaus , Mechelgrüner Str. 9	MD	östlich	290 m	24 dB(A)	25 dB(A)
2	Wohn- und Geschäftshaus, Mechelgrüner Str. 17	MD	südlich	190 m	29 dB(A)	30 dB(A)

Die gefundenen Ergebnisse liegen mehr als 6 dB(A) unter den in Nr. 6.1 Buchstabe c TA Lärm festgelegten IRW für Dorfgebiete (MD) von 60 dB(A) tags bzw. 45 dB(A) nachts. Entsprechend dieser Ergebnisse verzichtete die Gutachterin gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 TA Lärm auf die Ermittlung der Vorbelastung.

Die Geräuschemissionsprognose trifft folgende Aussagen:

- a) Die von der geplanten Anlage verursachten Geräuschemissionen rufen an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor.
- b) Spitzenpegelkriterium wird eingehalten.

Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose sind plausibel und nachvollziehbar.

Hinsichtlich der vorgelegten Schallimmissionsprognose ist damit zusammenfassend festzustellen, dass unter Berücksichtigung der angegebenen Voraussetzungen die Erfüllung der Pflichten der Anlagenbetreiberin gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 3.2 TA Lärm in ausreichendem Maß sichergestellt ist.

Die vorgenommene Gebietseinstufungen für die Lage der IO bildete die Grundlage für die Festlegung der IRW nach Nr. 6.1 TA Lärm. Dies gilt für die Festlegung der Tag- und Nachtwerte als auch für die Festlegung der Spitzenpegel unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Gewerke.

- c) Im Rahmen der Geruchsmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass von der Lagerfläche für feste Gärreststoffe (500 m² ~ 500 t) keine schädliche Umwelteinwirkung ausgeht. Bei der Festlegung der Mengenbegrenzung wurde der Antragstellung gefolgt.
- d) Die Mitteilung der Betriebsaufnahme ist zur Überwachung der Anlage und zur Überwachung der sich aus der Betriebsaufnahme ergebenden Fristen notwendig.
- e) Mitteilungspflicht von Störungen

Die Mitteilungspflicht von Störungen dient der Vorsorge vor möglichen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft. Dadurch wird den Behörden die Möglichkeit gegeben, rechtzeitig Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten.

Nr. C. II. - Naturschutz

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG). Da für das o. g. Vorhaben eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, trifft die Genehmigungsbehörde diese Entscheidung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde (§ 10 Abs. 1 SächsNatSchG). Gem. § 9 Abs. 2 SächsNatSchG hat der Verursacher bei nicht ausgleichbaren, aber nach Abwägung vorrangigen Eingriffen die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes in dem von Eingriff betroffenen Natur- oder Landschaftsraum durch Ersatzmaßnahmen möglichst gleichwertig wieder herzustellen.

Die Anlage einer natürlichen Hecke ist geeignet, um den zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren. Es soll ein ökologischer Ausgleich für die ca. 2.534 m² Grundfläche geschaffen werden, die dem Naturhaushalt nicht mehr zur Verfügung steht.

Schutzgebiete i. S. der §§ 16-21, des § 22 a sowie besonders geschützte Biotopie i.S. des § 26 SächsNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Nr. C. III. - Wasser

Zur allgemeinen Sorgfalt beim Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften verpflichten die §§ 1a, 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Gemäß § 19 g Abs. 2 und 3 WHG und § 52 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so beschaffen sein und so eingebaut,

aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Die Anforderungen an die Bauweise und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit Dung und Silagesickersaft sind in der Sächsische Dungstätten-Verordnung (SächsDuSVO) festgelegt. Die allgemeinen Anforderungen an Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit der Behälter ergeben sich aus der DIN 11622.

Bauüberwachung und Abnahme:

Die Anordnung zur Bauüberwachung und Bauabnahme ergeht auf der Grundlage des § 94 Abs. 2 SächsWG i. V. mit § 94 Abs. 5 SächsWG.

Nr. C. IV. - Baurecht

Die bauaufsichtliche Prüfung erfolgte für einen Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 17 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB).

Für die Flurstücke Nr. 661/1 und 705/1 der Gemarkung Neuensalz sowie das Flurstück Nr. 558/2 der Gemarkung Zobes wurde eine Vereinigungsbauast in das Baulastenverzeichnis des Landratsamtes Vogtlandkreis am 06. Mai 2009 eingetragen. Die Flurstücke gelten somit zusammen als ein Baugrundstück im Sinne von § 4 Abs. 2 SächsBO.

Nr. C. V. – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz sind Grundlage für eine wirksame Brandbekämpfung und den Schutz der Arbeitnehmer im Brandfall. Sie ermöglichen der zuständigen Feuerwehr ein schnelles und wirksames Eingreifen und damit die Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 16 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG).

Nr. C. VI. – Gewerberecht / Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen zum Gewerberecht / Arbeitsschutz sind erforderlich, um die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie basieren auf den §§ 1, 3, 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Die Nebenbestimmungen die sich hier auf die Errichtung der Gärproduktbehälter der Biogasanlage beziehen begründen sich auf den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen (SfB), den Berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGR), den Technischen regeln für Betriebssicherheit (TRBS), der Betriebsrichtlinie 1999/92/EG (ATEX 137) und den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV).

- a) § 16 GefStoffV i.V.m. Pkt. E der BGR (Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 104) stützt sich auf Schutzmaßnahmen, welche die Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre verhindern (Vermeiden wirksamer Zündquellen).
- b) Entsprechend § 10 BetrSichV hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden.
- c) / d) Der Arbeitgeber hat gemäß Pkt. 2.8.6.1 SfB; § 3 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung und Punkt 2.1 des Anhangs dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den Vorschriften dieser Verordnungen einschließlich ihres Anhangs entsprechend so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen.
- e) Es sind nach Pkt. E der BGR 104 (Stand Juli 2008) „Explosionsschutzregeln“; Pkt. 2.3 der TRBS (Technische Regeln für Betriebssicherheit) 2152 Teil 2 Maßnahmen zu treffen, welche die Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre im Inneren von Anlagen und Anlagenteilen verhindern (Vermeiden wirksamer Zündquellen)
- f) Gemäß Pkt. 2.7.1 SfB und Pkt. 2.7.2 SfB sind Gasführende Leitungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die fachgerechte Herstellung und die Dichtigkeit sind nachzuweisen, z. B. durch Herstellerbescheinigung.
- g) Armaturen und gasbeaufschlagte Anlagenteile müssen entspr. Pkt. 2.8.2 SfB , für die keine DVGW-Zulassung vorliegt, auf eine Druckfestigkeit ausgelegt sein, die dem zehnfachen Betriebsüberdruck entspricht und biogasbeständig sein.
Natürliche Lüftung ist Luftaustausch ohne gezielte technische Mittel. Der Luftaustausch erfolgt laut Punkt 2.4.4.2 der TRBS 2152 Teil 2 auf Grund von Dichte- bzw. Druckdifferenzen der Luft räumlich benachbarter Bereiche, ausgelöst durch Temperaturdifferenzen innerhalb/außerhalb eines Raumes oder durch Wind.
- h) Nach Pkt. 2.5 der TRBS 2152 Teil 2 können zur Erkennung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre Gaswarngeräte verwendet werden. Sie dienen als Grundlage für die Einleitung von Schutzmaßnahmen. Sie werden verwendet zur manuellen oder automatischen Auslösung von Schutzmaßnahmen oder auch von Notfunktionen zur Stilllegung der Anlage.
Die Raumlüftung erfolgt entweder nach Pkt. 2.4.4.2 (Natürliche Lüftung) oder 2.4.4.3 (Technische Lüftung) der 2152 Teil 2 TRBS „Vermeidung und Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“ - Schutzmaßnahmen zum Explosionsschutz.
Die Bildung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre außerhalb von Anlagenteilen kann gem. Pkt. 2.4.3 der TRBS 2152 Teil 2 durch die Dichtheit des Anlagenteils verhindert oder eingeschränkt werden.
- i) Verhindern oder Einschränken gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre in der Umgebung von Anlagen und Anlagenteilen hat Der Arbeitgeber laut § 5 Abs. 2 der BetrSichV i. V. m. der TRBS 2152 und der BGR 104 (Stand Juli 2008) „Explosionsschutzregeln“ sicherzustellen. Nach Pkt. 2.4 der TRBS 2152 Teil 2 „Vermeidung und Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“ und Artikel 4 der ATEX 137 (Betriebsrichtlinie 1999/92/EG) beurteilt der Arbeitgeber Im Rahmen seiner Pflichten gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 9

Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG die spezifischen Risiken, die von explosionsfähigen Atmosphären ausgehen.

- j) Der Unternehmer hat gem. § 7 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift BGV B 3 (bisher VBG 121) Lärmbereiche zu kennzeichnen, wenn der ortsbezogene Beurteilungspegel 90 dB(A) oder der Höchstwert des nichtbewerteten Schalldruckpegels 140 dB erreicht oder überschreitet. Nach § 9 BGV B 3 hat der Unternehmer die Ergebnisse der Ermittlung nach § 7 Abs. 1 und 2 den betroffenen Versicherten mitzuteilen und sie über die Bedeutung der Ergebnisse, die Gefahren durch Lärm sowie über Maßnahmen, die entsprechend dieser BG-Vorschrift oder anderer einschlägiger Vorschriften vorgesehen sind, zu unterweisen.
Der Unternehmer hat laut § 10 BGV B 3 den Versicherten, die im Lärmbereich beschäftigt werden, unbeschadet der §§ 3 bis 5 geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen.
- k) Nach den §§ 1, 4 und 11 BetrSichV hat der Arbeitgeber die Ergebnisse der Prüfungen nach § 10 aufzuzeichnen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr diese Aufzeichnungen auch am Betriebsort zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzeichnungen sind über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren, mindestens bis zur nächsten Prüfung. Werden Arbeitsmittel, die § 10 Abs. 1 und 2 unterliegen, außerhalb des Unternehmens verwendet, ist ihnen ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung beizufügen.
- l) Der Arbeitgeber hat gem. § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Pkt. 2.1 des Anhanges dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhanges entsprechend so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen.
- m) Abseil- und Rettungshubgeräte müssen nach Pkt. 5.7.4.1 der BGR 126 „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlage“ an Anschlagpunkten senkrecht oberhalb der Einstiegstelle befestigt werden. Der Anschlagpunkt muss einer senkrecht wirkenden Stoßkraft von 7500 N standhalten.
- n) Für ein sicheres Ein- und Aussteigen müssen entspr. § 5 Abs. 11 der Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) C 5 „Abwassertechnische Anlagen“ oberhalb von Einstiegsstellen zu Steigleitern und Steigeisengängen geeignete Haltevorrichtungen vorhanden sein.
- o) Der Arbeitgeber hat explosionsgefährdete Bereiche im Sinne von § 2 Abs. 10 entsprechend Anhang 3 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 in Zonen einzuteilen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Mindestvorschriften des Anhangs 4 angewendet werden (§ 5 und Anhang 3 der BetrSichV i. V. m. der Richtlinie 1999/92/EG (ATEX 137); BGR 104 (Ausgabe Juli 2008)).
- p) Der Arbeitgeber hat nach § 5 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung explosionsgefährdete Bereiche im Sinne von § 2 Abs. 10 entsprechend Anhang 3 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 in Zonen einzuteilen. Der Arbeitgeber hat gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind

und i.V.m. § 6 BetrSichV unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

(vgl. Anhang 3 der BetrSichV; TRBS 2152 i. V. m. BGR 104 (Stand Juli 2008) „Explosionsschutzregeln“)

- q) Zur Inbetriebnahme muss laut Pkt. 4 der „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ eine Betriebsanweisung vorhanden sein. Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt durch die jeweiligen Fachhandwerker.
- r) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind aufrechtzuerhalten. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen (§ 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. Pkt. 3.8. des Anhangs 4 zum § 5 Betriebssicherheitsverordnung)
- s) Nach § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ergeben sich die vom Hersteller, Einführer oder erneutem Inverkehrbringer hinsichtlich des Sicherheitsdatenblatts beim Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen zu beachtenden Anforderungen aus Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH) vom 18. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 396 S. 1). Falls die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblatts nicht erforderlich ist, ergeben sich die Informationspflichten aus Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- t) Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden (§ 3 der Betriebssicherheitsverordnung; Punkt 2 des Anhangs 4 der Betriebssicherheitsverordnung und die TRBS 2152 Teil2 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“).

8. Baurecht

Das Vorhaben bedarf gemäß § 59 Sächsische Bauordnung (SächsBO) der Baugenehmigung, da es sich um die Errichtung einer Anlage handelt, die nicht den Bestimmungen der §§ 60 bis 62, 76 und 77 SächsBO unterliegt.

Die Baugenehmigung gemäß § 72 SächsBO ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist und bauordnungsrechtliche Bestimmungen, insbesondere die der Sächsischen Bauordnung erfüllt werden.

Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit konnte nicht abschließend für das gesamte Vorhaben geprüft werden, da entscheidungserhebliche Unterlagen für die Maschinenhalle fehlen. Daher ergeht die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Baufreigabe die fehlenden Unterlagen vorzuliegen haben und geprüft sind.

Gemäß § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung in diese Genehmigung einzuschließen.

Die unter C.IV. Nr. 1 bis 3 formulierten Nebenbestimmungen beruhen auf dem Baugesetzbuch sowie auf der Sächsischen Bauordnung und den auf dieser Grundlage ergangenen Vorschriften. Weitere Nebenbestimmungen bleiben bis zur Prüfung der fehlenden Unterlagen vorbehalten.

9. Unter den voranstehenden Ziffern wurde dargestellt, dass auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt C ebenfalls nicht entgegen.

Naturschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Zwar handelt es sich bei der Errichtung der Gärproduktlager um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsNatSchG. Aufgrund der geplanten Pflanzarbeiten ist dieser unvermeidbare Eingriff ausgeglichen i. S. v. § 9 Abs. 2 SächsNatSchG.

10. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer A.2. dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Danach kann für den Fall, dass ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt eingelegt hat, die Behörde die sofortige Vollziehung anordnen, wenn ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht.

Der Antrag kann auch schon vor Erlass des begünstigenden Verwaltungsaktes, insbesondere vor Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten gestellt werden. Die Behörde kann deshalb die Anordnung der sofortigen Vollziehung zugleich mit dem Verwaltungsakt treffen. Für diese Möglichkeit besteht insbesondere in den Fällen ein Bedürfnis, in denen mit Rechtsbehelfen belasteter Dritter zu rechnen ist (vgl. Kopp/ Schenke, VwGO, § 80a Rdnr. 8; Redeker/von Oertzen, VwGO, § 80a Rdnr. 5; Schoch/ Schmidt-Abmann/Pietzner, VwGO, § 80a Rdnr. 34; Sodan/Ziekow, VwGO, § 80a Rdnr. 9; ebenso VGH BW NVwZ 1995, 292 f.).

Eine im Rahmen der Anordnung der sofortigen Vollziehung vorzunehmende Abwägung des Interesses der von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung begünstigten Vorhabensträgers an der raschen Verwirklichung des Verwaltungsaktes einerseits und des Rechtsschutzinteresses möglicherweise belasteter Dritter andererseits hat zu dem Ergebnis geführt, dass ein überwiegendes Vollzugsinteresse des Vorhabensträgers aus den nachfolgend dargelegten Gründen vorliegend zu bejahen ist.

Die aufschiebende Wirkung durch Rechtsbehelfe Dritter hätte zur Folge, dass die Verwirklichung des Vorhabens gehemmt werden würde. Die Umsetzung des Vorhabens fördert die Verbesserung der Situation der Emissionen und Immissionen am Anlagenstandort und begründet sich am Interesse der Sicherung der Schutzgüter nach § 1 BImSchG, sowie aus den Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BImSchG.

Das Rechtsschutzinteresse durch die Realisierung des Vorhabens möglicherweise belasteter Dritter hat demgegenüber zurück zu treten. Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen wurde in der Begründung vorliegender Entscheidung ausführlich dargelegt, so dass keine Gründe erkennbar sind, die ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung zulassen und von vornherein für eine überwiegende Erfolgsaussicht von Rechtsbehelfen belasteter Dritter sprechen.

Durch die umfangreichen Nebenbestimmungen, mit denen der vorliegende Genehmigungsbescheid versehen wurde, wird zudem sicher gestellt, dass Dritte im Einwirkungsbereich der geplanten Gärproduktlager vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen ausreichend geschützt werden (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG).

Es wäre unbillig, angesichts unsicherer Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen Dritter den Vorhabensträger auf nicht absehbare Zeit an der Errichtung des geplanten Gärproduktlagers zu hindern.

Vor dem Hintergrund der gravierenden Folgen der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter haben die Interessen potentieller Widerspruchsführer und Kläger an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs bzw. ihrer Klage daher ein geringeres Gewicht als das Interesse des antragstellenden Vorhabensträgers als Begünstigten der vorliegenden immissionschutzrechtlichen Genehmigung an der sofortigen Vollziehung. Zudem führt die mit der Genehmigung verbundene Anordnung der sofortigen Vollziehung auch nicht zu irreversiblen Folgen zu Lasten möglicherweise belasteter Dritter, da der Vorhabensträger, für den Fall, dass der Genehmigungsbescheid durch ein Gericht rechtskräftig aufgehoben oder abgeändert werden sollte, auf eigene Kosten alle zur Beseitigung des dann rechtswidrigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen durchzuführen hat, insbesondere die Anlage gegebenenfalls wieder zu beseitigen.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1; 2 Abs. 1; 6 ff. des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. m. dem 8. Sächsischen Kostenverzeichnis (8. SächsKVZ) und errechnet sich anhand der Investitionskosten in Höhe von 7.413,00 EUR gemäß der lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.1.5 des Siebten Sächsischen Kostenverzeichnisses (7. SächsKVZ).

Gemäß § 6 SächsVwKG ist die Verwaltungsgebühr nach einer im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen. Es wurde daher die lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.4.1 des 8. SächsKVZ zu Grunde gelegt. Da diese Tarifstelle eine Rahmengebühr ist, wurde die Gebühr anhand der VwV Kostenfestlegung 2005 berechnet.

Im Einzelnen ergibt sich folgende Gebührenberechnung:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

Tarifstelle 1.1.5 (4.475, zuzüglich 0,2 Prozent der 511.000 EUR übersteigenden Errichtungskosten)

Errichtungskosten = 1.458.500,00 EUR

$$\begin{array}{r r r r r} 1.458.500,00 & - & 511.000,00 & = & 947.500,00 \\ & 0,20\% & \times & 947.500,00 & = & 1.895,00 \\ 4.475,00 & + & 1.895,00 & = & \underline{\underline{6.370,00}} & \underline{\underline{EUR}} \end{array}$$

Gemäß den Anmerkungen (7) zu lfd. Nr. 55 vermindert sich die Gebühr nach Tarifstelle 1.1.4 um **637,00 EUR**.

nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung:

lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1 und 6.8.1

$$\begin{array}{r r r r r} \text{Rohbausumme} & & = & 180.000,00 & \text{EUR} \\ 180.000,00 & \times & 8,50/1000 & = & \underline{\underline{1.530,00}} & \underline{\underline{EUR}} \\ \text{Vereinigungsbaukast} & & = & \underline{\underline{150,00}} & \underline{\underline{EUR}} \end{array}$$

Die Gesamtkosten setzen sich demnach wie folgt zusammen:

5.733,00 EUR Gebühr für immissionsschutzrechtliches Verfahren
1.680,00 EUR Gebühr für eingeschlossene Baugenehmigung

Σ 7.413,00 EUR

Damit ergibt sich ein **Gesamtkostenbetrag in Höhe von 7.413,00 EUR**.

Eine sachliche Kostenbefreiung gem. § 3 SächsVwKG ist nicht einschlägig, ebenso wenig eine persönliche Gebührenbefreiung gem. § 4 Abs. 1 SächsVwKG.

Eine Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit nach § 7 SächsVwKG ist im 8. SächsKVZ in den lfd. Nummern abschließend geregelt, hier ist kein diesbezüglicher Tatbestand gegeben.

Kostenschuldner ist der Adressat. Nach § 2 Abs. S. 1 SächsVwKG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

Die Bestimmung des Fälligkeitstermins beruht auf § 17 Satz 1, 2. Hs. SächsVwKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Straße 94/96 in 08523 Plauen, oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes einzulegen. In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S.876) versehen ist.

Sollte über den Widerspruch ohne ausreichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Kammer für Verwaltungssachen, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Vogtlandkreis) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung im Fall des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist zu richten an das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56 in 09112 Chemnitz.

Im Auftrag

gez.
Dr. Pohl
Amtsleiter

II. Entwurf WV

II. Mehrfertigungen:

- Gemeinde Neuensalz
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- SG Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen
- Landesdirektion Dresden, Ref. Arbeitsschutz